



Ergeht an:

Alle niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte
Alle Wohnsitzärztinnen und Wohnsitzärzte

via E-Mail

Ihre Ansprechpartner
Eva-Maria Pichler
Mag. Horst Stuhlpfarrer, MPH
Gerd Wonisch, MPH
T. 0316-8044-28
F. 0316-8044-135
ngl.aerzte@aekstmk.or.at

Graz, 12. März 2020

A 3-74 – Newsletter COVID-19 - 12.3.2020.docx

Newsletter - Neueste Informationen Coronavirus COVID-19

- Schließung der Schulen – Betreuung der Kinder
- Angestellte, die sich in Quarantäne befinden und nicht arbeiten können
- Telefonordinationen und Videoordinationen
- Telefonische Arbeitsunfähigkeitsmeldung (AUM) ab sofort möglich
- Medikamentenabgabe
- O-Card statt E-Card
- Vorladungen cheftärztlicher Dienst

Sehr geehrte Frau Kollegin!
Sehr geehrter Herr Kollege!

Schließung der Schulen – Betreuung der Kinder

Bei einem Gipfel der Sozialpartner mit der Regierung wurde auch die präventive Schließung von Schulen angekündigt. Kindergartenkinder sollten nach Möglichkeit zu Hause bleiben. Wer keine alternative Betreuungsmöglichkeit hat, kann weiterhin seine Kinder in die Schule oder den Kindergarten bringen. Ältere Personen sollten jedenfalls nicht zur Betreuung herangezogen werden, zumal diese im Fall einer Infektion als besonders gefährdet anzusehen sind. Dass Kinder bei Bedarf grundsätzlich weiter in die Schule gebracht werden können, soll laut Regierung vor allem sicherstellen, dass jene Eltern, die in systemkritischen Berufen arbeiten bei Notwendigkeit weiter ihrer Tätigkeit nachkommen können (dazu zählen Ärztinnen und Ärzte, Ordinationsassistentinnen sowie diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, etc.).

Die Regeln zur Entgeltfortzahlung für Eltern, die zur Kinderbetreuung zu Hause bleiben, werden derzeit nicht neu geregelt. Es gelten wie bisher die Bestimmungen des Urlaubsgesetzes (§ 16 ff), des ABGB (§ 1154 b Abs. 5) sowie des Angestelltengesetzes (§ 8 Abs. 3), zumal für Kinder unter 14 Jahren das Zuhausebleiben freiwillig ist. Muss das Kind aus Quarantänegründen zu Hause bleiben, so kann ein Elternteil „aus sonstigem wichtigen Grund“ zu Hause bleiben (§ 8 Abs. 3 AngG bzw. § 1154 b Abs. 5 ABGB). Nach dem Urlaubsgesetz zählen diese Tage nicht als Pflégetage.

Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer mit Betreuungspflichten für Kinder unter 14 Jahren können von Ihnen bis zu drei Wochen Sonderurlaub bekommen. Die Entscheidung treffen Sie.

Als Unternehmer entscheiden Sie, ob Sie die Mitarbeiter freistellen. Im Falle einer Freistellung wegen Betreuungsnotwendigkeit übernimmt der Staat ein Drittel der Lohnkosten in den nächsten Wochen bis Ostern.

Angestellte, die sich in Quarantäne befinden und nicht arbeiten können

bekommen weiter ihr Entgelt, welches Sie wiederum vom Bund zurückerhalten. Sie können binnen 6 Wochen ab dem Tag der Aufhebung der Quarantäne bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich die Quarantäne verhängt wurde, das von Ihnen geleistete Entgelt sowie den darauf entfallenden Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung zurückfordern.

Telefonordinationen und Videoordinationen

Wir sind gerade im Gespräch mit der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) betreffend einer Verrechnungsmöglichkeit für Telefonordinationen und Videoordinationen. Bis auf weiteres empfehlen wir bei diesen Kontakten die O-Card zu stecken und die Konsultation zu vermerken, damit eine Nachverrechnung erfolgen kann. Sobald wir eine endgültige Rückmeldung durch die ÖGK erhalten, werden wir Sie weiter informieren.

Telefonische Arbeitsunfähigkeitsmeldungen (AUM) ab sofort möglich

Sie können Patientinnen und Patienten für die Dauer der "Corona-Krise", die sich bei Ihnen telefonisch krankmelden, arbeitsunfähig schreiben. Die Rahmenbedingungen für die telefonische Krankschreibung wurden vorerst mündlich mit dem Ministerium vereinbart und werden noch schriftlich fixiert. Sowohl die Krankschreibung selbst als auch deren Dauer liegt demnach im Ermessen des jeweiligen Arztes.

Medikamentenabgabe

Um sicherzustellen, dass chronisch kranke Personen ihre benötigten (Dauer-) Medikamente auch dann zur Verfügung haben, wenn Arztbesuche nur mehr eingeschränkt möglich sind, empfehlen wir, diesen Personen einen 3-Monatsbedarf dieser Medikamente zu verordnen.

O-Card statt E-Card

Abgeklärt wurde, dass aus Hygienegründen, solange die Maßnahmen der Regierung aufrecht sind, statt der E-Card des Patienten die O-Card gesteckt und damit die Konsultation abgewickelt werden kann. Das kommt auch zur Anwendung, wenn der Patient persönlich in der Ordination anwesend ist.

Vorladungen cheftztlicher Dienst

Aktuell werden alle Vorladungen zum medizinischen Dienst der Kassen ausgesetzt, sofern sie nicht fristgebunden sind. Cheftztliche Bewilligungen z.B. ABS laufen weiter wie gewohnt.

Mit freundlichen Grüßen

VP Dr. Norbert Meindl e.h.
Kurienobmann

Dr. Herwig Lindner e.h.
Präsident